

Statuten des Vereins LadenBistro Biel

I. Name, Sitz und Zweck

- Art 1** Unter dem Namen
LadenBistro Biel
besteht mit Sitz in Biel ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB.
- Art 2** Der Verein bezweckt die Schaffung und Förderung neuer Arbeits- und Beschäftigungsplätze für Menschen mit insbesondere einer geistigen Behinderung in unserer Gesellschaft. Er will Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten zwischen Menschen mit und ohne Behinderung fördern und engagiert sich für Information und Öffentlichkeitsarbeit. Er kann ein LadenBistro in Biel betreiben. Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

II. Mitgliedschaft

- Art 3** Mitglieder des Vereins können werden:
1. Personen mit Bezug zum Vereinszweck.
 2. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.
- Der Vorstand entscheidet frei über die Aufnahme neuer Mitglieder; es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.
- Art. 4** Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist unter Beachtung einer zweimonatigen Frist jeweils auf das Ende des Rechnungsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Verein zu Händen des Vorstandes einzureichen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art 5** Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins verstösst, kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat dem Betroffenen jedoch vorgängig das rechtliche Gehör einzuräumen und der Mitgliederversammlung Antrag zu stellen. Der Verein ist nicht verpflichtet, den Ausschluss zu begründen.

III. Haftung

- Art 6** Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organe

- Art. 7** Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

a Mitgliederversammlung

- Art. 8** Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

- Art. 9** Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr statt.

Das Datum der Mitgliederversammlung wird ein Monat zum voraus bekanntgegeben.

Die Anträge der Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung kann über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte gültig beschliessen.

Ausserordentliche Versammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.

- Art. 10** Bei Wahlen und Abstimmungen beschliesst die Versammlung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen). Ausnahmen:
- Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich;
 - Bei Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

- Art. 11** Die Verhandlungen werden in der Regel vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder von der Präsidentin und vom Sekretär oder von der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

- Art. 12** Die Mitgliederversammlung behandelt die vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellten Anträge und ist grundsätzlich für alle Beschlüsse und Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, ein Co-Präsidium ist möglich
2. Wahl der Revisoren
3. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Déchargeerteilung an den Vorstand
5. Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge
6. Ausschluss von Mitgliedern
7. Beschlussfassung über eine allfällige Aufgabenerweiterung
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

b Vorstand

- Art. 13** Der Vorstand besteht aus:
- der Präsidentin oder dem Präsidenten
 - der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
 - der Sekretärin oder dem Sekretär
 - maximal sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet diejenigen Vorstandsmitglieder, die für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung. Der Vorstand hat für die Eintragung der Vertretungsverhältnisse in das Handlungsregister besorgt zu sein.

- Art. 14** Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung.

- Art. 15** Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Durchführung der Vereinsaufgaben, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung ausschliesslich zuständig ist. In die Zuständigkeit fallen insbesondere
- Vorbereitung, Anordnung und Durchführung der Hauptversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellen eines Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Erledigen der laufenden Geschäfte
 - Erstellen des Pflichtenheftes für die Geschäftsleitung
 - Wahl der Geschäftsleitung
 - Information der Öffentlichkeit
 - Vertretung des Vereins gegen aussen

Der Vorstand kann Aufgaben an den Präsidenten des Vereins und an die Geschäftsleitung delegieren.

Vorstandsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer des Zurücktretenden ein.

- Art. 16** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen. Zirkulationsbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

c Revisionsstelle

- Art. 17** Die Revisorin oder der Revisor wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor und beantragen ihr die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung der übrigen Organe.

V. Finanzielles

- Art. 18** Die Einnahmen des Vereins sind im Wesentlichen
- Spenden und Vermächtnisse
 - Beiträge der öffentlichen Hand
 - Erträge aus Geschäftstätigkeit
 - Mitgliederbeiträge
- Art. 18** Die Mitgliederbeiträge betragen für natürliche Personen zwischen null und maximal hundert Franken und für juristische Personen zwischen null und maximal dreihundert Franken.
- Art. 19** Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes erstrecken sich auf alle, die laufende Verwaltung umfassenden Transaktionen im Rahmen der Kostendeckung sowie die Kapitalanlage.
- Art. 20** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Auflösung

Art. 21

Die Mitgliederversammlung kann sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung an den steuerbefreiten Verein insieme Biel Seeland oder eine steuerbefreite juristische Person, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt und Wohnsitz in der Schweiz hat.

VII. Inkrafttreten

- Art. 22** Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 2. Juli 2014 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Biel, den 02 Juli 2014

gez. Kathrin Bodmer, Präsidenten

Claudia Bischler Eichenberger, Protokollführerin



Anmerkung:

Die gewählte Schreibform bezieht sich auf beiderlei Geschlecht